

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 9. Juli 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Antwerpen — Belgien) — Gerlach & Co. NV/Belgische Staat

(Rechtssache C-477/07) ⁽¹⁾

(Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Zollkodex der Gemeinschaften — Begriffe „buchmäßige Erfassung“ und „Mitteilung“ des Abgabebetrag an den Zollschuldner — Vorherige Berücksichtigung des Betrags der Zollschuld — Erhebung der Zollschuld)

(2008/C 313/16)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hof van beroep te Antwerpen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Gerlach & Co. NV

Beklagter: Belgische Staat

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Hof van beroep te Antwerpen — Auslegung der Art. 217 und 221 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302, S. 1) und von Art. 6 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 155, S. 1) (jetzt Verordnung [EG, Euratom] Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom, ABl. L 130, S. 1) — Begriffe „buchmäßige Erfassung“ und „Mitteilung“ des Abgabebetrag an den Zollschuldner — Vorherige Berücksichtigung des Betrags der Zollschuld — Erhebung der Zollschuld

Tenor

1. Art. 221 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ist dahin auszulegen, dass die „buchmäßige Erfassung“ des Betrags der zu erhebenden Abgaben im Sinne dieser Bestimmung die „buchmäßige Erfassung“ dieses Betrags im Sinne von Art. 217 Abs. 1 dieser Verordnung darstellt und dass diese buchmäßige Erfassung von der Aufnahme des Abgabebetrag in die Eigenmittel-Buchführung im Sinne von Art. 6 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften zu unterscheiden ist.

2. Art. 221 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2913/92 ist dahin auszulegen, dass der Mitteilung des zu erhebenden Abgabebetrag die buchmäßige Erfassung dieses Betrags durch die Zollbehörden des Mitgliedstaats vorausgehen muss und dass dieser Betrag, wenn er nicht entsprechend der genannten Bestimmung ordnungsgemäß mitgeteilt worden ist, von den fraglichen Behörden nicht erhoben werden kann. Diese Behörden behalten jedoch die Möglichkeit, unter Beachtung der in der genannten Bestimmung vorgesehenen Voraussetzungen und der zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zollschuld entstanden ist, geltenden Verjährungsvorschriften eine neue Mitteilung des Betrags vorzunehmen.

⁽¹⁾ ABl. C 8 vom 12.1.2007.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale del Lazio (Italien), eingereicht am 1. August 2008 — A. Menarini Industrie Farmaceutiche Riunite Srl u. a./Ministero della Salute und Agenzia Italiana del Farmaco (AIFA)

(Rechtssache C-353/08)

(2008/C 313/17)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale del Lazio

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: A. Menarini Industrie Farmaceutiche Riunite Srl u. a.

Beklagte: Ministero della Salute und Agenzia Italiana del Farmaco (AIFA)

Vorlagefragen

1. Nach den Bestimmungen in den Art. 2 und 3 der Richtlinie 89/105 ⁽¹⁾, die das Verhältnis zwischen den Behörden eines Mitgliedstaats und den Arzneimittelunternehmen regeln — in dem Sinne, dass die Festsetzung des Preises eines Arzneimittels oder dessen Erhöhung auf der Grundlage der Angaben der Letztgenannten, jedoch in dem von der zuständigen Behörde anerkannten Umfang, somit auf der Grundlage einer Abstimmung zwischen den Unternehmen und den für die Überwachung der Kosten von Arzneimitteln zuständigen Behörden erfolgt — regelt Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie „einen